

Benützungsordnung der Universitätsbibliothek Graz

Beschluss des Rektorats vom 18.07.2024

MITTEILUNGSBLATT der UNIVERSITÄT GRAZ

117. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24 Ausgegeben am 31.07.2024 41.a Stück

Benützungsordnung der Universitätsbibliothek Graz

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benützungsordnung findet Anwendung auf die Universitätsbibliothek (UB), die aus der Hauptbibliothek, den Fakultäts- und Fachbibliotheken sowie den sonstigen dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen besteht.

(2) Mit Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten oder durch Nutzung einer Dienstleistung der UB wird die Benützungsordnung in der aktuellen Version anerkannt. Die Benützungsordnung gilt für alle Bibliotheksräumlichkeiten und für jegliche Nutzung einer Dienstleistung der UB.

(3) Sämtliche angebotene - physische und elektronische - Medien bilden den Bestand der UB. Dazu zählen sowohl Bestände, die sich im Eigentum der Universität Graz (Uni Graz) befinden, als auch solche, die eigenen lizenzrechtlichen Bedingungen unterliegen und Bestände, die gem. § 139 Abs 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), im Eigentum des Bundes stehen.

(4) Informationen zu den Aufgaben und Dienstleistungen der UB sind auf deren [Website](#) angeführt.

§ 2 Zugänglichkeit

(1) Die UB - insbesondere die Lesesäle und Freihandbereiche - ist während der Öffnungszeiten frei zugänglich. Gruppenräume und Carrels können nur nach vorheriger Buchung genutzt werden. Die bereitgestellte technische Infrastruktur (z.B. PCs, Buchscanner, Scanzelte, Kopierer) steht allen Benutzer:innen zur Verfügung.

(2) An mehreren Bibliotheken gibt es Garderoben und Schließfächer. Garderoben- und Spindordnungen sind auf der [Website der UB](#) abrufbar und gelten als integrierender Bestandteil dieser Benützungsordnung

(3) Die Öffnungszeiten für die Hauptbibliothek sowie für die Fakultäts- und Fachbibliotheken und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewisser zeitlich gebundener Dienstleistungen werden durch Aushang bzw. auf der Website der UB oder in Informationsmedien der Uni Graz bekanntgegeben. Die Zeiten, innerhalb derer der Zugriff auf die Bestände an den Universitätseinheiten (Institute etc.) möglich ist, werden durch Aushang oder auf den Websites der Einheiten bekannt gemacht.

(4) Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf den [Webseiten der UB](#) veröffentlicht.

§ 3 Benützung von Medien

(1) Die Services der UB sind kostenfrei, ausgenommen sind die in § 8 angeführten Serviceleistungen.

(2) Medien, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig ist, werden nicht bereitgestellt.

(3) Die Benützung von Medien, deren Verwendung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich. Zu beachten sind diesbezüglich die Benützungsregeln der Sondersammlungen auf der [Website der UB](#).

(4) Für die Benützung gedruckter und elektronischer Ressourcen wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen sowie auf sonstige Immaterialgüterrechte verwiesen.

(5) Für die Nutzung der von der UB lizenzierten elektronischen Ressourcen (E-Books, E-Journals und Datenbanken) gilt insbesondere:

a) Der Zugriff ist nur für Bedienstete und Studierende der Uni Graz gestattet sowie in vertraglich vereinbarten Ausnahmefällen auch für Nicht-Universitätsangehörige am Campus möglich.

b) Suchergebnisse dürfen nur zum persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch verwendet werden. Besondere Bedingungen für den Einsatz von KI, sowie von Text- and-Data-Mining laut den Nutzungsbedingungen der Verlage sind zu beachten.

c) Systematische Downloads von Artikeln, Kapiteln usw., insbesondere durch Robots sind untersagt.

d) Suchergebnisse dürfen weder ausgedruckt noch elektronisch (bzw. nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsbedingungen) an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe und Verarbeitung von Daten aus Datenbanken unterliegen, sofern im Einzelfall nicht restriktivere Regelungen getroffen sind, zumindest den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Ein Zuwiderhandeln kann ggf. auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

- e) Die kommerzielle Verwendung von Rechercheergebnissen ist untersagt.
- f) Detaillierte Nutzungsbedingungen für E-Books, E-Journals und Datenbanken finden Sie auf den Webauftritten der jeweiligen Verlage bzw. Anbieter.
- g) Personen, die nicht Angehörige der Uni Graz sind, können, wenn sie über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen, elektronische Medien der UB vor Ort benützen, sofern die Lizenzbedingungen der Anbieterfirmen und Verlage dies gestatten.
- h) Die Uni Graz übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in den elektronischen Medien der UB zur Verfügung gestellten Daten. Die Uni Graz haftet auch nicht für Schäden, die durch zeitweilige Unterbrechungen oder Ausfälle des Zuganges zu elektronischen Medien der UB entstehen.

§ 4 Fernleihe und Dokumentenlieferung

- (1) Medien, die an den öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Graz nicht vorhanden sind, können auf dem Wege der Fernleihe oder der Dokumentenlieferung beschafft werden.
- (2) Die Fernleihe der UB unterliegt der „Empfehlung zur Abwicklung von Fernleihe und Dokumentenlieferung in Österreich“ der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, bzw. den Vereinbarungen der IFLA (The International Federation of Library Associations and Institutions). Auf die Fernleihe sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden.
- (3) Die Bereitstellung der vermittelten Medien erfolgt nach Vorgabe der gebenden Bibliothek entweder durch Benützung in den Räumen der UB oder durch Ausleihe bzw. Aushändigung der ausgedruckten Zeitschriftenartikel.
- (4) Die Fernleihe ist eine kostenpflichtige Dienstleistung. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme tritt mit dem Zeitpunkt der Bestellung auch dann in Kraft, wenn keine Abholung erfolgt.
- (5) Informationen zu Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind auf der [Website der UB](#) angeführt.
- (6) Die Mahnung gemäß § 6 findet auch auf ausgeliehene Fernleihemedien Anwendung. Nach der dritten Mahnung wird von der UB auf Kosten der benützenden Person ein Ersatzexemplar angeschafft.

§ 5 Ausleihbedingungen

(1) Ausleihberechtigt sind:

- a) Angehörige sowie Absolvent:innen der Uni Graz;
- b) Angehörige anderer steirischer Universitäten (steirischer Bibliotheksausweis);
- c) Sonstige Personen mit ausgewiesenem Hauptwohnsitz in Österreich über 14 Jahre. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist eine Haftungserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Ausleihberechtigung ist mit dem dafür vorgesehenen Bibliotheksausweis, dessen Erstellungsrichtlinien auf der [Website der UB](#) aufgeführt sind, nachzuweisen. Ausleihende Personen sind selbst für die ordnungsgemäße Verbuchung bei den vom Personal der UB betreuten Leihstellen oder den Selbstverbuchungsgeräten der UB verantwortlich.

(3) Die Ausleihberechtigung wird befristet vergeben. Die Gültigkeitsdauer ist abhängig von der jeweiligen Benutzer:innengruppe. Studierende, die ihr Studium beendet haben, sowie Wissenschaftler:innen und sonstige Bedienstete der Uni Graz, die kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr zur Uni Graz haben, werden im Bibliotheksverwaltungssystem gesperrt und verlieren ihre Ausleihberechtigung. Der Wechsel in eine andere Benutzer:innengruppe ist möglich.

(4) Im Sinne des Grundsatzes der Speicherbegrenzung erfolgt die Löschung personenbezogener Daten von Benutzer:innen, deren Ausleihberechtigung abgelaufen ist, in regelmäßigen Abständen.

(5) Die Abholung von Medien durch Dritte ist nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht sowie eines Identitätsnachweises möglich. Für durch Dritte abgeholte Medien haftet die auftraggebende Person. Eine Abholberechtigung kann mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr vergeben werden. Eine Verlängerung kann nach Ablauf dieser Frist beantragt werden.

(6) Die Leihfristen und die Anzahl der von einer Person gleichzeitig ausleihbaren Medien werden auf der [Website der UB](#) bekanntgegeben. Die Weitergabe entlehnter Medien an Dritte ist verboten.

(7) Die UB ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Leihfrist festzusetzen, Medien von der Ausleihe auszuschließen oder ein Medium vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

(8) Von der Ausleihe sind ausgeschlossen:

- a) Medien, die als Präsenzbestand definiert sind;
- b) Medien, die vor 1900 erschienen sind;

c) besonders schützenswerte bzw. wertvolle Medien;

d) Medien, die sich im Bestand der Sondersammlungen befinden.

In Ausnahmefällen ist eine Entlehnung mit Sondergenehmigung möglich.

(9) Die Ausleihe der Medien aus Lehrbuchsammlung und Semesterhandapparaten ist Studierenden vorbehalten.

§ 6 Rückgabe von Medien

(1) Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist während der Öffnungszeiten der UB zurückzugeben.

(2) Auf Wunsch wird eine kostenfreie Rückgabebestätigung ausgestellt.

(3) Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, können keine weiteren Ausleihen durchgeführt werden. Gleichzeitig erfolgt die Mahnung gemäß Abs 5.

(4) Für die verspätete Rückgabe von Medien sind von den ausleihenden Personen Entgelte zu entrichten. Diese werden mit dem Tag der Überschreitung der Leihfrist wirksam, wobei der Gesamtbetrag pro ausgeliehenes Medium höchstens dessen Wiederbeschaffungswert beträgt. Die Höhe der Tarife ist auf der [Website der UB](#) abrufbar.

(5) Mit Ablauf der Leihfrist erfolgen maximal drei Mahnungen in einem Intervall von je sieben Tagen. Die erste und zweite Mahnung erfolgen per E-Mail. Die dritte Mahnung ergeht eingeschrieben auf dem Postweg.

(6) Wird das Medium trotz dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, behält sich die Uni Graz das Beschreiten des Rechtsweges vor.

§ 7 Führungen und Veranstaltungen

(1) Führungen durch die Bibliotheksräumlichkeiten sind in der UB anzumelden. Dies gilt insbesondere für solche, die von Personen angeboten werden, die nicht der Uni Graz angehören.

(2) Bei Führungen und Schulungen mit Teilnehmer:innen unter 18 Jahren ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Erziehungsberechtigte:r, Lehrkraft), die nicht Mitarbeiter:in der UB ist, erforderlich.

(3) Für die Durchführung von Foto- und Filmaufnahmen in den Räumlichkeiten der UB gelten die Bestimmungen der [Hausordnung der Uni Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung. Überdies ist eine Koordinierung mit der UB erforderlich.

(4) Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der UB unterliegen den [Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen](#) in der jeweils geltenden Fassung und sind mit der UB abzustimmen.

§ 8 Kosten und Entgelte

(1) Für folgende Serviceleistungen können Kosten anfallen:

- a) Mahnwesen
- b) Medienverlust
- c) Garderobenschlüsselverlust
- d) Digitalisierung
- e) Kopieren, Drucken, Scannen auf Multifunktionsgeräten
- f) Fernleihe
- g) Führungen
- h) Schulungen
- i) Veranstaltungen

(2) Die entsprechenden Tarife werden auf der UB-Website verlautbart ([Buchersatz](#), [Digitalisierung](#), [Fernleihe](#), [Führungen](#), [Mahngebühren](#)).

§ 9 Ordnung und Sicherheit

(1) Die Benützung hat unter Einhaltung der jeweils gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten [Hausordnung](#) und [Brandschutzordnung](#) der Uni Graz sowie der [Security Policy für Computer und Netze der Uni IT](#) in der aktuellen Fassung zu erfolgen.

(2) Die Räume der UB einschließlich der Terrasse der Hauptbibliothek sind unter größtmöglicher Schonung der Bestände, der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars zu nutzen.

(3) Die Uni Graz behält sich im Rahmen der ‚[Betriebsvereinbarung über die Montage und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen](#)‘ der Uni Graz das Recht vor, gewisse Bereiche mit Kameras zu überwachen.

(4) Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung für Personen, Inventar oder Medien darstellen können;
- b) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenztieren;
- c) störendes Verhalten, besonders in Form von Handlungen, die eine Belästigung oder Diskriminierung anderer Personen bewirken oder gegen die guten Sitten verstoßen.

(5) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erlaubt.

(6) Den der Ordnung und Sicherheit dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Widrigenfalls wird der Wachdienst oder bei groben Verstößen die Polizei hinzugezogen.

(7) Das Bibliothekspersonal ist befugt,

a) Taschen, Rucksäcke etc. zu kontrollieren

b) im Anlassfall von Benutzer:innen einen Nachweis der Identität zu verlangen

§ 10 Verstöße gegen die Benützungordnung

(1) Verstöße gegen die Benützungordnung können eine befristete Einschränkung des Benützungsrechts bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.

(2) Bei Verstößen gegen die Vorschriften für Ordnung und Sicherheit wird nach den einschlägigen Vorschriften der [Hausordnung der Uni Graz](#) vorgegangen.

(3) Bei Verlust bzw. Beschädigung von Medien sowie für sonstige Sachbeschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

§ 11 Datenschutz

Nähere Informationen zu den Datenverarbeitungen im Rahmen der Bibliotheksservices finden sich in der [Datenschutzerklärung der Uni Graz](#) auf deren Homepage.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Die Uni Graz haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Uni Graz haftet nicht für Datenverluste, die durch von der UB bereitgestellte Infrastruktur verursacht werden. Ebenso ist eine Haftung für Schäden an privaten Geräten aus oben genanntem Grund ausgeschlossen.

(3) Die Uni Graz haftet mit Ausnahme von Personenschäden nur für solche Schäden, die von Bediensteten der Uni Graz oder deren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für in der UB abhanden gekommene persönliche Wertgegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen. Jegliche Haftung der Uni Graz für indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen

(4) Die Benutzer:innen haben die Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte einzuhalten und verpflichten sich daher, die Uni Graz im Zusammenhang mit einer durch sie verursachten rechtswidrigen Nutzung der Informationsträger entstehen, zu ersetzen und die Uni Graz diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benützungsbefugnis tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Uni Graz in Kraft.

Der Rektor:
Riedler